

— **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger in allen Stadien des Verfahrens.**

Die Mitwirkung vor allem der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche entspricht ihren umfassenden Rechten und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Erziehungsberechtigte. Die große gesellschaftliche Bedeutung der Familie und der Erziehung der heranwachsenden Generation in der Familie spiegeln sich in der Stellung wider, die die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte im Strafverfahren gegen Jugendliche einnehmen. Aus der Erkenntnis, daß die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität Aufgabe der gesamten Gesellschaft ist und die Jugenderziehung ein bewußtes und koordiniertes Vorgehen aller Erziehungskräfte erfordert, folgt, daß diejenigen Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des straffähigen Jugendlichen tragen oder in anderer Weise aus dem Verfahren Lehren zu ziehen haben, am Verfahren beteiligt werden. Das sind insbesondere Vertreter der Schule, des Lehrbetriebes und der FDJ. Die sorgfältige Auswahl der Personen, die an der Hauptverhandlung teilnehmen sollen (§§ 155 Abs. 3, 201, 209), ist in Strafverfahren gegen Jugendliche besonders zu beachten.

§69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere, ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob sich Erziehungsberechtigte einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben.

(2) Sie haben auch zu untersuchen, ob die Straftat durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist.

1. Besonderer Umfang: Der erweiterte Umfang der Aufklärung in Strafverfahren gegen Jugendliche folgt aus den Entwicklungsbesonderheiten Jugendlicher sowie aus den Erziehungsverhältnissen, in denen der Jugendliche lebt. Diese Bestimmung ist unmittelbar mit den §§ 101 und